

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher  
 Rezeptur-Nr. : 021-20  
 Produktart : Detergens

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
 Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Wäschepflege

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

delta pronatura - Dr. Krauss & Dr. Beckmann KG  
 Kurt-Schumacher-Ring 15-17  
 63329 Egelsbach - Germany  
 T int+49-(0)6103-4045-0 - F int+49-(0)6103-4045-190

##### E-Mail sachkundige Person:

sds@kft.de

##### Lieferant

Für Österreich:  
 delta pronatura Handels-GmbH  
 Lemböckgasse 49, Haus 1  
 1230 Wien  
 Telefon int+43-(0)1-8676734-0  
 Fax int+43-(0)1-8676734-34

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Giftinformationszentrale Göttingen Tel.: +49 551 19240

| Land       | Organisation/Firma              | Anschrift                 | Notrufnummer    | Anmerkung |
|------------|---------------------------------|---------------------------|-----------------|-----------|
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale | Stubenring 6<br>1010 Wien | +43 1 406 43 43 |           |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319  
 Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP)

: Achtung

Gefahrenhinweise (CLP)

: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

# Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sicherheitshinweise (CLP)

: P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P264 - Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

### Kindergesicherter Verschluss

: Nicht anwendbar

### Tastbarer Gefahrenhinweis

: Nicht anwendbar

## 2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

#### Anmerkungen

: Behandeltes Vlies

| Name                                                                                                                                        | Produktidentifikator                                                           | %                | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------------------------------------------|
| Poly(oxy-1,2-ethandiyl), $\alpha$ -hydro- $\omega$ -hydroxy- Ethan-1,2-diol, ethoxyliert<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | (CAS-Nr.) 25322-68-3                                                           | $\geq 25 - < 50$ | Nicht eingestuft                                     |
| Dinatrium-2,2'-([1,1'-biphenyl]-4,4'-diyldivinyl)bis(benzolsulfonat)                                                                        | (CAS-Nr.) 27344-41-8<br>(EG-Nr.) 248-421-0<br>(REACH-Nr) 01-2119533064-49-xxxx | $\geq 10 - < 20$ | Eye Irrit. 2, H319                                   |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

: In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

: Einatmen unwahrscheinlich.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Augenkontakt in dieser Form des Produktes unwahrscheinlich. Sollten Partikel ins Auge gelangen, wie bei Fremdkörpern üblich entfernen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.

#### Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

: Verschlucken unwahrscheinlich. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt

: Reizung.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

: Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Schaum, Trockenlöschpulver, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Wassersprühstrahl.

#### Ungeeignete Löschmittel

: Wasser im Vollstrahl.

# Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Schwefeloxide.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.  
Sonstige Angaben : Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühstrahl kühlen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13. Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit den Augen vermeiden.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern.  
Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Die Gebrauchsanweisung ist zu beachten!. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Poly(oxy-1,2-ethandiyl), $\alpha$ -hydro- $\omega$ -hydroxy- Ethan-1,2-diol, ethoxyliert (25322-68-3)

#### Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

|                                             |                                  |
|---------------------------------------------|----------------------------------|
| TRGS 900 Lokale Bezeichnung                 | Polyethylenglykole (PEG 200-600) |
| Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m <sup>3</sup> )  | 200 mg/m <sup>3</sup> (E)        |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung | 2(II)                            |
| TRGS 900 Anmerkung                          | DFG;Y                            |

# Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|                            |         |
|----------------------------|---------|
| TRGS 900 Rechtlicher Bezug | TRGS900 |
|----------------------------|---------|

|                                                                                          |                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>Dinatrium-2,2'-([1,1'-biphenyl]-4,4'-diyldivinyl)bis(benzolsulfonat) (27344-41-8)</b> |                             |
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>                                                          |                             |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal                                                   | 53 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ                                            | 20,5 mg/m <sup>3</sup>      |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>                                                  |                             |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral                                                 | 1,9 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ                                            | 3,4 mg/m <sup>3</sup>       |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal                                                   | 19 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                                                                     |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                                                                    | 0,062 mg/l                  |
| PNEC aqua (Meerwasser)                                                                   | 0,006 mg/l                  |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)                                                   | 0,103 mg/l                  |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                                                                  |                             |
| PNEC sediment (Süßwasser)                                                                | 198000 mg/kg Trockengewicht |
| PNEC sediment (Meerwasser)                                                               | 19800 mg/kg Trockengewicht  |
| <b>PNEC (Boden)</b>                                                                      |                             |
| PNEC Boden                                                                               | 1 mg/kg Trockengewicht      |
| <b>PNEC (STP)</b>                                                                        |                             |
| PNEC Kläranlage                                                                          | 100 mg/l                    |

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Handschutz:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe. EN 374. Nitrilkautschuk. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit |

|                                       |
|---------------------------------------|
| <b>Augenschutz:</b>                   |
| Schutzbrille mit Seitenschutz. EN 166 |

|                                                              |
|--------------------------------------------------------------|
| <b>Haut- und Körperschutz:</b>                               |
| Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN ISO 13688 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Atemschutz:</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Kurzzeiteexposition. Atemschutzgerät mit Filter. A-P2. EN 143. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen. |

# Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Sonstige Angaben:

Die oben genannten Hinweise zur Schutzausrüstung beziehen sich auf den gewerblichen Umgang mit größeren Mengen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                               |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Fest                                        |
| Aussehen                                          | : Behandeltes Vlies.                          |
| Farbe                                             | : Gelblich.                                   |
| Geruch                                            | : Charakteristisch.                           |
| Geruchsschwelle                                   | : Keine Daten verfügbar                       |
| pH-Wert                                           | : $\approx 7$                                 |
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)                  | : Keine Daten verfügbar                       |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                             |
| Gefrierpunkt                                      | : Keine Daten verfügbar                       |
| Siedepunkt                                        | : Keine Daten verfügbar                       |
| Flammpunkt                                        | : Keine Daten verfügbar                       |
| Selbstentzündungstemperatur                       | : Keine Daten verfügbar                       |
| Zersetzungstemperatur                             | : Keine Daten verfügbar                       |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig)                  | : Keine Daten verfügbar                       |
| Dampfdruck                                        | : Keine Daten verfügbar                       |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Keine Daten verfügbar                       |
| Relative Dichte                                   | : Keine Daten verfügbar                       |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: teilweise löslich                   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | : Nicht anwendbar                             |
| Viskosität, kinematisch                           | : Keine Daten verfügbar                       |
| Viskosität, dynamisch                             | : Nicht anwendbar                             |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.                        |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht anwendbar                             |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

# Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|                                                             |                                                                                                                 |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)<br>pH-Wert: ≈ 7 |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Verursacht schwere Augenreizung.<br>pH-Wert: ≈ 7                                                              |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |
| Keimzell-Mutagenität                                        | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)                 |

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                 |
|----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

|                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Das Produkt wurde nicht getestet. |
|-----------------------------|-----------------------------------|

#### Dinatrium-2,2'-([1,1'-biphenyl]-4,4'-diyldivinylen)bis(benzolsulfonat) (27344-41-8)

|                             |                                   |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Nicht leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau          | 0 % (28 d; (OECD-Methode 301A))   |

#### Poly(oxy-1,2-ethandiyl),α-hydro-ω-hydroxy- Ethan-1,2-diol, ethoxyliert (25322-68-3)

|                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
|-----------------------------|-----------------------------|

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

|                                                   |                                   |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | Nicht anwendbar                   |
| Bioakkumulationspotenzial                         | Das Produkt wurde nicht getestet. |

#### Dinatrium-2,2'-([1,1'-biphenyl]-4,4'-diyldivinylen)bis(benzolsulfonat) (27344-41-8)

|                                                   |                                     |
|---------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH)               | < 1                                 |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -2,32 (25°C; pH 6,8; EU Method A.8) |

#### Poly(oxy-1,2-ethandiyl),α-hydro-ω-hydroxy- Ethan-1,2-diol, ethoxyliert (25322-68-3)

|                           |                                   |
|---------------------------|-----------------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Bioakkumulation unwahrscheinlich. |
|---------------------------|-----------------------------------|

# Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 12.4. Mobilität im Boden

#### Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

Ökologie - Boden

Das Produkt wurde nicht getestet.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

#### Komponente

Poly(oxy-1,2-ethandiyol), $\alpha$ -hydro- $\omega$ -hydroxy- Ethan-1,2-diol, ethoxyliert (25322-68-3)

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                           |                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. |
| Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser                  | : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.                                                                                                                                     |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.                                                                                                                                                      |
| EAK-Code                                                  | : 07 06 01* - wässrige Waschlösungen und Mutterlaugen<br>20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten                                                                           |
| HP-Code                                                   | : HP4 - „reizend — Hautreizung und Augenschädigung“: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann.                                                           |
| Österreich - Abfallkatalog                                | : 91101 - [g] Siedlungsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle (77: gefährlich kontaminiert)                                                                                                          |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

| ADR                                               | IMDG            | IATA            | ADN             | RID             |
|---------------------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer</b>                            |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                 |                 |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                 |                 |                 |                 |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht anwendbar

# Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### Seeschifftransport

Nicht anwendbar

### Lufttransport

Nicht anwendbar

### Binnenschifftransport

Nicht anwendbar

### Bahntransport

Nicht anwendbar

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

| Verordnung über Detergenzien (648/2004/CE): Kennzeichnung der Inhaltsstoffe: |   |
|------------------------------------------------------------------------------|---|
| Komponente                                                                   | % |
| optische Aufheller                                                           |   |

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen

: Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Nationale Regeln und Empfehlungen

: TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen  
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern  
TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte

Lagerklasse (LGK)

: LGK 11 - Brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten LGK zuzuordnen sind

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                                           |
|---------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |

# Dr. Beckmann Aktiv-Weiß Tücher

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|       |                                                                                                                      |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DNEL  | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                                    |
| EC50  | Mittlere effektive Konzentration                                                                                     |
| IARC  | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                            |
| IATA  | Verband für den internationalen Lufttransport                                                                        |
| IMDG  | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                           |
| LC50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                                 |
| LD50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                                  |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                               |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                   |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                           |
| NOEC  | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                                   |
| OCDE  | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                                      |
| PBT   | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                                 |
| PNEC  | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                              |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID   | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                               |
| SDB   | Sicherheitsdatenblatt                                                                                                |
| STP   | Kläranlage                                                                                                           |
| vPvB  | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                                            |

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten.  
Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH  
Im Leuschnerpark. 3 64347 Griesheim

Tel.: +49 6155-8981-400  
Fax: +49 6155 8981-500  
Sicherheitsdatenblatt Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Dr. Dina Shaydulina

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze: |                                                   |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Eye Irrit. 2                                 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| H319                                         | Verursacht schwere Augenreizung.                  |

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------|
| Eye Irrit. 2                                                                                                               | H319 | Berechnungsmethoden |

KFT SDS EU 02

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.